

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1957)
Heft: 6-7

Artikel: Aus der Geschichte des bündnerischen Schützenwesens
Autor: Pieth, Friedrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNER MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT
FÜR BÜNDNERISCHE GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE
HERAUSGEGEBEN VON DR. RUD. O. TÖNJACHEN

Aus der Geschichte des bündnerischen Schützenwesens

Von Friedrich Pieth †

Anfänge

Das Eidgenössische Schützenfest in Chur 1949 weckte Erinnerungen an das frühere bündnerische Schützenwesen. Über dessen Frühzeit sind diese zwar nicht allzu zahlreich. Daß der Abt von Disentis 1463 mit Armbrustschützen aus dem Bündner Oberland ein Schützenfest in Altdorf besuchte¹, ist als ganz vereinzelte Nachricht auf uns gekommen, wie auch die urkundliche Überlieferung, daß die württembergische Stadt Rottweil die Churer Büchschützen 1475 zu einem Freischießen eingeladen habe.² Daß die Bündner 1486/87 ihre ersten Feldzüge ins Veltlin ohne Schußwaffen unternommen haben, ist ausgeschlossen. Im Schwabenkrieg belagerten die Bündner die Festung Gutenberg mit Schlangen- und Hakenbüchsen. Das waren artilleristische Waffen. Im Felde erfreuten sich damals die Misoxer Hakenbüchsen des Grafen Trivulzio besonderer Beliebtheit. Daneben waren die Bündner teilweise zweifellos auch schon mit Handbüchsen aus-

¹ Michel J., Zur Geschichte des bündnerischen Schützenwesens im Jahresbericht der Hist.-antiquarischen Gesellschaft (JHGG) 1920/21, S. 4.

² Jecklin F. im Anzeiger für schweiz. Altertumskunde 1894, S. 344 f.

gerüstet, aber bei weitem nicht so gut wie die Gegner. Anschaulich erzählt Lemnius in der Raetëis, wie nach der glücklichen Beendigung des Schwabenkrieges beim Siegesfest in Chur die Jungmannschaft zur Schießhütte auf dem Sand (beim heutigen Kett) gezogen sei und dort ein Wettschießen veranstaltet habe. «Dort steht ein Sommerhaus (offenbar das alte Schützenhäuslein, das bis um 1870 neben dem Schützenbrücklein stand) und gegenüber hängt am Felsen die weiße Scheibe, die das geschleuderte Blei aufnimmt. Als erster entsandte Capol das Geschöß, und dichter Rauch erfüllte die Luft. Auch die andern Jünglinge richteten ihre Feuergewehre und lauter Wiederhall ertönte von dem Felsen. Die Palme aber errang vor zahlreich zuschauender Volksmenge Capol.»³

Vom 16. bis 18. Jahrhundert

hätten in Bünden freiwillige Übungen die militärische Ausbildung ersetzen sollen. Der Freistaat der drei Bünde als solcher tat nichts für die Waffenübungen seiner Bürger. Das hing mit seiner Staatsform zusammen; denn im Grunde genommen bildete der Dreibündestaat eine Addition von souveränen Gerichtsgemeinden und Hochgerichten. Diese waren so selbständig, daß weder der Gesamtstaat noch die einzelnen Bünde zu ihrer innern Verwaltung etwas zu sagen hatten. Wie alle andern Befugnisse oblag ihnen auch die Pflicht, für die Wehrfähigkeit und Wehrbereitschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Statuten der meisten Gerichtsgemeinden enthielten denn auch einschlägige Vorschriften.

Wehrpflichtig war nach den Satzungen der meisten Gerichtsgemeinden grundsätzlich jeder Landmann, der das 14. Altersjahr erreicht hatte und «Spieß und Stange» tragen konnte. Erst wenn er 70 Jahre alt war, mußte er nicht mehr ins Feld ziehen. Auch die Bewaffnung war den Wehrmännern durch die Gesetzgebung der Gerichtsgemeinden zur Pflicht gemacht. «Jeder Landtman, wer er sey, ob (über) 14 Jahren alt, soll sein Wehr und Waafen . . . haben, und so ersicht nicht hat, unverzogenlich kaufen, bey Buoß so Gm. 3 Pündt aufgesetzt, namlich 10 Cronen.»

³ Jecklin C. und Pieth F., Das Kadettenkorps der Bündner Kantonsschule in seiner geschichtlichen Entwicklung, im Bündn. Monatsblatt 1943, S. 259.

Aber die Ausführung solcher Beschlüsse lag wieder bei den ehrsamten Gemeinden, die sich sehr lässig zeigten. Freilich bedrohte der Bundestag die saumseligen Gemeinden mit dem «Ausschluß aus Räten und Täten». Eine Kommission wurde eingesetzt, die das ganze Land bereisen und Nachschau halten sollte. Es darf aber angenommen werden, daß auch diese Inspektion, wenn sie überhaupt ausgeführt wurde, keinen nachhaltigen Erfolg gehabt habe.

Mit der militärischen Ausbildung der Wehrpflichtigen verhielt es sich ähnlich. Die Gerichtsgemeinden hätten dafür sorgen sollen. Es geschah aber auch hierin wenig. Die Übung in der Handhabung der Feuerwaffen überließ man jedem einzelnen. Da und dort, namentlich an größeren Orten, bestanden Schützengesellschaften, so in Chur und in der Herrschaft Maienfeld.⁴ Im allgemeinen aber verließ man sich darauf, daß eine große Zahl Angehöriger in fremden Kriegsdiensten ausgebildet wurde und im Notfall zur Verfügung stand.⁵

Und wenn trotz der mangelnden militärischen Ausbildung die kriegerische Leistungsfähigkeit der Bündner seit dem Schwabenkrieg bei verschiedenen Begebenheiten zutage trat, so beruhte sie auf den kriegerischen Bräuchen der Jungmannschaft. In Graubünden waren es die allgemein verbreiteten Knabenschaften, die Cumpagnias de mats, die die Unverheirateten vom 14. Altersjahre, dem Beginn der Wehrfähigkeit an, dorfweise zu straff organisierten Genossenschaften vereinigten und die neben ihrer sittenrichterlichen und politischen Tätigkeit auch die kriegerische nach alten Bräuchen pflegten. Die Knabenschaften bildeten innerhalb der Hochgerichte die stehende und allezeit schlagfertige Miliz des alten Graubünden. Darauf deutet auch der Umstand hin, daß das Oberhaupt der Knabenschaft, Capitani, Hauptmann hieß und über einen «Stab» verfügte. Nur so läßt sich die bemerkenswerte Kampfkraft erklären, welche die bündnerischen Kriegshaufen bei verschiedenen Kampfhandlungen an den Tag legten.⁶

Dennoch aber rächte es sich am bündnerischen Staate schließlich bitter, daß er selbst seine militärischen Einrichtungen gänzlich vernachlässigte, während sie das Ausland, entsprechend den Fortschritten der Kriegskunst, auf einen hohen Stand der Ausbildung brachte. Das

⁴ Michel J., Zur Geschichte des bündnerischen Schützenwesens im JHGG 1920/21, S. 17.

⁵ Pieth F., Aus der Geschichte des bündnerischen Milizwesens im JHGG 1934, S. 100 ff.

⁶ Pieth F., Bündnergeschichte, S. 319.

zeigte sich in den Revolutionskriegen. Als sich die Franzosen 1798 von der Schweiz her der Bündner Grenze näherten, boten die Bundeshäupter 6000 Mann auf. Der Erfolg des Aufgebotes war infolge der Verwahrlosung des Wehrwesens völlig ungenügend. Ein großer Teil der Mannschaft rückte nicht ein; die eingerückte entbehrte der Einteilung, Instruktion und Disziplin, der Bewaffnung und Ausrüstung. Mit einer solchen Truppe konnte das Land gegenüber kriegsgeübten Mannschaften unmöglich verteidigt werden. Es war wehrlos, wurde während drei Jahren bald von dieser, bald von der andern Kriegspartei besetzt und bis ins Mark ausgesogen.⁷

Aufschwung des Schießwesens im 19. Jahrhundert

a) *Darniederliegen des Milizwesens bis 1840*⁸

Der Aufschwung des Schießwesens im 19. Jahrhundert ging Hand in Hand mit der Entwicklung des Milizwesens. Ein flüchtiger Blick auf dieses ist daher unerlässlich. Die Anfänge waren nicht vielversprechend. Wohl machte Graubünden bald nach seiner Konstituierung als Kanton (1803) Anstrengungen, das von der schweizerischen Mediationsverfassung vorgesehene Kontingent zum Bundesheer zu organisieren. Alsbald aber erwachte auch die Opposition der souveränen Gerichtsgemeinden. Fast jede behauptete, in der Mannschaftsskala zu hoch eingeschätzt worden zu sein, und weigerte sich, die von ihr geforderte Mannschaft zu stellen. Mobilmachungen der Jahre 1805 und 1809 mußten auf dem Wege provisorischer Verfügungen stattfinden und kamen den Kanton deshalb sehr teuer zu stehen. Nach jahrelangen großrätlichen Debatten und rastlosen Bemühungen des Obersten *Johann Florian Pellizari* von Langwies gelang es 1809 endlich, eine kantonale Miliz zu organisieren. Freilich stand die Organisation einstweilen bloß auf dem Papier, und als Oberst Pellizari 1810 starb, geschah nichts mehr, um sie durchzuführen. Die Mobilisationen von 1814/1815 geschahen auf der Basis der Freiwilligkeit und fielen auch darnach aus.

Nach den üblen militärischen Erfahrungen, die die Eidgenossenschaft 1814 und 1815 machen mußte, stellte die Tagsatzung 1817 ein

⁷ Pieth F., Graubünden als Kriegsschauplatz 1799–1800.

⁸ Pieth F., Aus der Geschichte des bündnerischen Milizwesens, JHGG 1934, S. 103–149.

eidgenössisches Militärreglement auf. Dieses enthielt verbindliche Vorschriften für die Bereitstellung der kantonalen Mannschafskontingente. Eine eidgenössische Militäraufsichtsbehörde wurde eingesetzt, um die Durchführung der Vorschriften zu beaufsichtigen. Auch Graubünden kam nicht darum herum, ein den eidgenössischen Vorschriften angepaßtes Militärreglement ohne Befragung der Gemeinden in Kraft zu setzen. Dieses basierte im wesentlichen auf den aus der Mediationszeit herrührenden und vom Großen Rat 1814 bis 1816 erlassenen Verfügungen und bildete bis 1839 die gesetzliche Grundlage des bündnerischen Milizwesens.

Eine Militärkommission unter dem Vorsitz des Kantonsobersten sollte das Reglement durchführen. Der Kanton war eingeteilt in neun Militärkreise. Jeder Gemeinde wurde die zu stellende Mannschafszahl vorgeschrieben. Die Dienstpflicht im Auszug und in der Landwehr zusammen dauerte vom 18. bis 60. Lebensjahr. Auszugspflichtig war sämtliche Mannschaf vom 18. bis 45. Altersjahr. Jeder Militärpflichtige konnte sich aber vom Militärdienst befreien, wenn er einen Ersatzmann, «Substitut», stellte.

Das Auszügerkorps zählte zwei Scharfschützenkompagnien zu je 100 Mann, 24 Infanteriekomp. zu je 100 Mann und 30–60 Trainsoldaten. Die Scharfschützen bildeten besondere Einheiten. Die übrigen 24 Kompagnien wurden zu 4 Bataillonen à 6 Kompagnien zusammengestellt. Uniformieren mußte sich jeder Militärpflichtige ordonnanzmäßig auf eigene Kosten. Die Bewaffnung, Kaput und Tschako erhielt er, sobald er zum kantonalen oder eidgenössischen Dienst aufgeboten wurde, aus dem in Chur befindlichen Zeughaus. Den Habersack lieferten die Gemeinden. Waffenübungen schrieb das Reglement für sämtliche Auszüger vor. Sie durften aber nur an Sonn- und Feiertagen stattfinden und jedesmal nicht länger als drei Stunden dauern. Die Übungsplätze mußten so gewählt werden, daß sie jeder Milizpflichtige in $\frac{3}{4}$ bis einer Stunde erreichen konnte. Die Gewehre für die Übungen hätten die Gemeinden bereit stellen sollen. Die Offiziere und Unteroffiziere jedes Militärkreises hatten unter Zuzug von Instruktoren die Übungen zu leiten.

Die Militärkommission mit Kantonsoberst *Johann Gaudenz von Salis-Seewis* an der Spitze ermahnte die Gemeinden, ihre Auszüger mit der vorgeschriebenen Bewaffnung und Ausrüstung zu versehen und ord-

nete Kreismusterungen an. Sie wies immer wieder auf die Notwendigkeit der Waffenübungen hin. Sie machte die Gemeinden auf vorhandene Mängel aufmerksam, suchte bald durch freundlichen Zuspruch, bald durch scharfe Rüge ihr Pflichtbewußtsein gegenüber dieser öffentlichen Aufgabe zu wecken. Gemeindeobrigkeiten, welche vorsätzlich oder aus Nachlässigkeit die militärischen Anordnungen nicht einmal lasen, geschweige denn ausführten, verzeigte sie dem Kleinen Rat. Dieser verhängte über die Fehlbaren die gesetzlichen Geldbußen. Prompt gingen entschuldigende Antworten ein und die Buße wurde erlassen!

1834 starb Kantonsoberst Salis. An ihm lag es nicht, wenn sich das bündnerische Milizwesen zur Zeit seines Ablebens auf einem wenig erfreulichen Niveau befand. Mit unerschöpflicher Geduld und Ausdauer hatte er zwanzig Jahre lang an dessen Ausbau gearbeitet. Geographische und ökonomische Schwierigkeiten, besonders aber die politische und militärische Organisation und die Abhängigkeit der Militärkommission vom Großen und Kleinen Rat und von den Gerichtsgemeinden waren schuld am Darniederliegen des bündnerischen Milizwesens. Solchen Verhältnissen gegenüber war auch ein so kriegserfahrener und energischer Mann wie Oberst *Peter Ludwig Donats* von Sils i. D., der 1834 zum Kantonsoberst gewählt wurde, machtlos. Unser Milizwesen fiel in den dreißiger Jahren um so mehr der völligen Verwahrlosung anheim, als der holländische Fremddienst 1828 und der französische 1830 aufgehört hatte.

*b) Die Ausbildung guter Schützen*⁹

war lange der einzige Zweig des bündnerischen Wehrwesens, der von unsern Staatsmännern und Gemeinden mit einiger Vorliebe angesehen und behandelt wurde. Deshalb durfte es der Große Rat 1820 wagen, auf drei Jahre aus der Kantonskasse einen jährlichen Kredit von 450 Gulden (à Fr. 1.75) als Prämie für die sich auszeichnenden Schützen der Kantonsmiliz zu bewilligen. «Das Beispiel des benachbarten Tirols (Tiroler Aufstand 1809) – so heißt es im Großratsabschied – und so auch der kleinen Kantone beweist sattsam, welch großes Gewicht das Vaterland auf gute Schützen legen zu dürfen berechtigt ist. Eine solche

⁹ Michel J. a. a. O., S. 44 ff.

Art Verteidiger unserer Freiheit und unseres Heeres zu bilden, ist unser und soll euer erstes vorzügliches Augenmerk sein. Laßt euch, getreue liebe Bundesgenossen, zur Bildung und Übung guter Schützen einige Opfer nicht gereuen und trachtet, das Scheibenschießen besonders bei eurer männlichen Jugend angenehm zu machen. . . . Dadurch wird eine Pflanzschule gebildet, aus welcher wahrscheinlich einstens die zweckmäßigste und beste Vaterlandwehr hervorgehen wird, die so ganz der gebirgigen Lage unseres Landes und dem eigentümlichen Charakter unserer Nation angemessen ist.»

Der Betrag von 450 Gulden, der 1827 auf 2000 Gulden erhöht wurde, galt als Stiftungsfonds, den die Gemeinden durch Beiträge aufnen sollten. Daneben wurde eine besondere Prämienkasse gegründet, in die jeder neu ernannte und beförderte Milizoffizier einen Beitrag zu leisten hatte.

Durch die Bewilligung von Prämien an gute Schützen leiteten die Behörden die Organisation des freiwilligen Schießens ein. Im Jahre 1826 ergriff eine Schützenkommission die Initiative zur Gründung eines «Graubündnerischen Schützenvereins», «um durch freiwillige Übungen möglichst viele und möglichst gute Schützen und dadurch dem Vaterland eine immer fertige Landwehr zu bilden, die mit dem Vorteile einer besondern Brauchbarkeit auch denjenigen geringer Staatsausgaben verbindet». Der Kanton wurde in neun Schützenkreise, 42 Schützenbezirke und 221 Schützenorte eingeteilt. Der Schützenverein unterstand der Militärkommission. Diese übertrug die Leitung des Schießwesens einer eigenen Direktion, der Schützendirektion. Diese erteilte den Ortsschützengesellschaften Weisungen zur Erstellung von Schießständen, über die Durchführung der Schießübungen usw. Sie belebte durch ihre Tätigkeit das freiwillige Schießen dermaßen, daß sich im Laufe des Jahres 1829 bereits 1073 Schützen an sechs oder mehr Tagen im Scheibenschießen übten.¹⁰ Zur weitem Intensivierung des Schützenwesens wurden gewöhnlich im Frühjahr Freischießen veranstaltet.

Die Schützendirektion berichtete von Jahr zu Jahr über die Verwendung der vom Kanton zur Pflege des Schießwesens bewilligten 2000 Gulden und über den Stand desselben. Sie bemühte sich, den

¹⁰ Michel J., a. a. O., S. 129.

sogenannten Prämiestutzer, einen felddüchtigen Vorderlader mit Perkussionszündung, unter den Schützen zu verbreiten. 1840 schrieb sie die Lieferung derselben zur öffentlichen Konkurrenz aus und übertrug sie dann dem Mindestfordernden Paul Wilhelm von Peist.

c) *Die Büchsen Schmiede Paul und Leonhard Wilhelm in Peist*¹¹

waren um die Mitte des 19. Jahrhunderts den Jägern und Schützen in ganz Graubünden bekannt. Die meisten derselben ließen sich von ihnen Jagdwaffen und Scheibenstutzer anfertigen. John Marchett Colani, der bekannte Jägerfürst und Büchsenmacher, besuchte die Werkstätte der Brüder Wilhelm mehrmals, zuletzt 1837, und sah den beiden Peister Kollegen manche Neuerung ab. Paul Wilhelm, später Landstreiber und Landammann, hatte das Büchsenmacherhandwerk gelernt und auf seiner Wanderschaft längere Zeit in bernischen Waffenfabriken gearbeitet. Nach seiner Heimkehr errichtete er 1831 in Peist «in der Grube» in einem eigens dazu erbauten Blockhäuschen am Talweg eine Büchsenmacherwerkstätte. Das Häuschen enthielt im Erdgeschoß die Schmiede und darüber die Werkstätte. Um 1836 nahm er seinen Bruder Leonhard zu sich, um sich von ihm die in der Büchsenmacherei vorkommenden Holzarbeiten wie Schäfte, Modelle für die zu erstellenden Gußwaren und anderes anfertigen zu lassen. Bald aber erlernte Leonhard Wilhelm auch das Büchsenmacherhandwerk. Die Arbeitsaufträge gingen so zahlreich ein, daß die Werkstätte erweitert werden mußte.

Auch die kantonale Schützendirektion und die Militärverwaltung schätzten die Kunst der beiden Meister Wilhelm. Die Schützendirektion übertrug ihnen mehrmals die Anfertigung von Prämiestutzern als Preise bei kantonalen und eidgenössischen Schießen. Ein Lieferungsvertrag über 20 Stutzer, unterzeichnet von Schützendirektor Georg Buol, datiert vom 16. Februar 1834, enthält u. a. auch eine genaue Beschreibung der zu liefernden Stutzer. Die Militärverwaltung bestellte bei Paul Wilhelm zu verschiedenen Malen auch Ordonnanzstutzer für die Scharfschützen.

Die meisten Rohmaterialien zu den Waffen bezogen die Peister Büchsen Schmiede aus Lüttich. Spedition und Barzahlung gingen durch

¹¹ Füm S., Büchsenmacher Leonhard Wilhelm, im Bündner Monatsblatt 1922, S. 317 ff.

das Speditions- und Bankhaus Bavier & Cie. in Chur. Kleinere Bestellungen machten sie in Trogen, Herisau, Zürich und namentlich in Zofingen. Gußstücke ließen sie nach eingesandten Modellen in der Eisen- und Messinggießerei Fischer in Schaffhausen gießen.

d) *Der Roßboden als kantonaler Exerzier- und Schießplatz*¹²

Während sich das Schießwesen besonders unter der überaus tatkräftigen Leitung des Schützendirektors *Georg Buol* von Parpan erfreulich entwickelte, fiel das übrige Milizwesen völliger Verwahrlosung anheim. Es nützte nichts, daß der 1834 gegründete bündnerische Offiziersverein 1837 einen eindringlichen Appell an den Großen Rat richtete, die Waffenübungen neu zu beleben, in welchem er ausführte: «Um eine Waffe mit Mut führen zu können, muß man an sie gewöhnt, mit ihr vertraut sein. Gleichgültigkeit an kriegerischen Übungen erzeugt Schlawheit und Feigheit, und eher kann der militärische Geist eines Volkes getötet, als ein neuer in dem marklosen Volke geweckt werden.» Der Aufruf verhallte wirkungslos. Eidgenössische Inspektionen von 1821 und 1828 waren höchst unbefriedigend verlaufen, und eine Musterung von 1838 bot ein geradezu «betrübendes Bild». Die Mannschaft hätte völlig organisiert und ausgerüstet auf den fünf verschiedenen Sammelplätzen erscheinen sollen. Stattdessen trat sie unbewaffnet, nur mit Kaputröcken und Polizeimütze bekleidet, an. Die Regierung hatte dies im Einvernehmen mit der Militärkommission so angeordnet, weil es ihm als unschicklich erschien, Leute mit Waffen zu versehen, welche der Führung derselben ganz unkundig waren und den Inspektor mit Gewehr bei Fuß hätten empfangen müssen.

Die Eidgenossenschaft sah sich gezwungen einzugreifen. Die Tagsatzung verpflichtete den Kanton, das geltende Militärreglement abzuändern, die Dienstzeit zu verlängern, das verderbliche Substitutionswesen abzuschaffen und als wichtigste Neuerung alle Jahre unter der Oberaufsicht des Kantonsobersten und unter der Leitung eines Oberinstruktors *Rekrutenschulen* von 40tägiger Dauer durchzuführen. Der Kleine Rat schloß 1840 mit der Stadt Chur eine Konvention ab, zufolge welcher die Stadt dem Kanton den größten Teil des sogenannten Roßbodens zu einem Lager-, Übungs-, Exerzier- und Musterungs-

¹² Pieth F., Aus der Geschichte des bündn. Milizwesens, JHGG, S. 141 ff.

platz überließ. Gleichzeitig wurde dort mit dem Bau der alten Kaserne begonnen. Unentgeltlich gab die Stadt den als Schießstand geeigneten Platz in der Au am Rhein her.

Unter Kantonsoberst und Oberinstruktor *Peter Vieli* fanden dort nun die ersten bündnerischen Rekrutenschulen statt. Schon 1844 konnte dann Oberst Zelger im Auftrag der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde 200 ausgebildete Scharfschützen, 2210 Mann Infanterie und 67 Trainsoldaten inspizieren. An der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung hatte er noch manches auszusetzen. Die Ausbildung bezeichnete er als ziemlich befriedigend. Über die Leistungen der Offiziere sprach er seine besondere Zufriedenheit aus. Bei den Scharfschützen fiel ihm die geringe Schießfertigkeit auf.

Gestützt auf den im ganzen nicht ungünstigen Bericht hob die Tagssatzung 1844 die militärische Spezialbevogtigung Graubündens auf, aber mit dem dringenden Ersuchen, den Wünschen des eidgenössischen Inspektors Rechnung zu tragen. Dies geschah; die Dienstzeit im Auszug wurde verlängert, die Wehrpflicht auf sämtliche Kantonsbürger ausgedehnt. Stellvertretungen, bisher das Krebsübel unseres Milizwesens, und die Ankäufe von Auszögern durch die Gemeinden, durften nach 1844 nicht mehr stattfinden. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht wurde damit endlich auch in Graubünden verwirklicht.

e) Der Zentralisation entgegen¹³

Ein schöner Schritt vorwärts war getan. Unsere Staatsmänner atmeten wieder frei, und Bünden, stolz auf seine Lorbeeren, machte – *more racto* – abermals einen Halt in der Ausbildung seines Wehrwesens. Die Truppenaufgebote während des Sonderbundkrieges und anlässlich der kriegersichen Vorgänge an unserer Südostgrenze im Frühling und Sommer 1848 enthüllten neue Gebrechen der bündnerischen Milizeinrichtungen. Oberst Gerwer aus Bern, der als Brigadekommandant die zur Grenzbesetzung aufgebotenen Bündnertruppen befehligt hatte, hielt mit seiner Kritik nicht hinter dem Berg. Vor allem tadelte er die Magazinierung der Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen im Zeughaus in Chur, zufolge welcher die Engadiner, Puschlaver, Münstertaler und Bergeller durch vier bis fünf Schuh hohen

¹³ Pieth F., Milizwesen, JHGG 1934, S. 157.

Schnee nach Chur kommen, dort ihre Ausrüstung fassen und dann wieder denselben Weg zurück machen mußten, in einer Uniform, die ihnen vielleicht gar nicht paßte und mit einem Gewehr, das sie nicht kannten. Ausrüstung und Instruktion fand Oberst Gerwer immer noch mangelhaft. Unter den Scharfschützen befinden sich viele, welche keine Schützen seien; das Magazinierungssystem war dem Schießwesen eben nicht förderlich. Worte schmeichelhafter Anerkennung aber fand Gerwer für unsere Milizen, «ein Soldatenstoff, wie man ihn besser nicht wünschen kann . . . Mit dem guten Geist, der sie beseelt, mit dem guten Willen, den alle haben, und mit vernünftiger Strenge eines Führers, dem sie vertrauen, kann man sie haben, wie man sie will.»

1848 trat die neue Bundesverfassung und 1850 ein neues schweizerisches Militärreglement in Kraft. Beide schonten die Kantonalhoheit auf dem militärischen Kompetenzgebiet. Entscheidender aber war, daß die kantonalen Militärgesetze dem Bundesrat zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet werden mußten und nichts enthalten durften, was den eidgenössischen Vorschriften zuwider lief. Unter dem unausgesetzten Druck von Bern mußte Graubünden sein Militärreglement 1859 zum fünften Mal innert 50 Jahren abändern, die Wiederholungskurse des Auszuges und der Landwehr neu regeln und dem Zielschießen des Auszuges und der Reserve mehr Aufmerksamkeit schenken. Aber auch die Bekleidungsfrage und die Bewaffnung der Infanterie mit neuen Gewehren stand zur Diskussion.

f) Das alte und neue Zeughaus in Chur¹⁴

Die Lösung der Bekleidungsfrage wurde durch eine Brandkatastrophe in Chur beschleunigt. Am 16. Dezember 1859 brannte das alte kantonale Zeughaus vollständig ab. Es stand im Steinbruch, wo heute Loe- und Lürlibadstraße sich vereinigen. Das Gebäude war 1827 vom Kanton erworben und zweckentsprechend umgebaut worden, nachdem die «Armaturbedürfnisse» bis dato im Erdgeschoß und auf dem weitläufigen Estrich des Regierungsgebäudes aufbewahrt worden waren.

Längst war nun aber das 1828 bezogene Zeughaus zu klein geworden. Man war genötigt, einen Teil der Gewehre in den Gewölben des

¹⁴ Pieth F., Milizwesen, JHGG 1934, S. 168.

Buolschen Hauses (des heutigen Rätischen Museums) unterzubringen. Auch die Aufbewahrung eines Teiles des Kriegsmaterials in Bezirksmagazinen brachte einige Entlastung.

Nach dem Brande beschlossen die Behörden, ein neues Zeughaus zu erstellen. Die alte Örtlichkeit kam hiefür nicht in Frage. Der Kleine Rat verkaufte die alte Zeughaushofstatt und einigte sich mit der bischöflichen Verwaltung über die Abtretung des bischöflichen Baumgartens vor dem Untern Tor für die Summe von 70 000 Fr. Die Ausführung des Baus wurde Baumeister Näscher übertragen. 1863 war das Gebäude erstellt, und es konnte dort sämtliches Kriegsmaterial, darunter auch die neuen Kapute und die neuen Gewehre untergebracht werden; denn vom Magazinierungssystem wollte man sich in Graubünden noch nicht trennen.

g) *Neue Gewehre*¹⁵

Um diese Zeit erfolgte auch die Anpassung an die eidgenössischen Vorschriften in der Gewehrfrage. Das schweizerische Infanteriegewehr Modell 1817 war das verbesserte französische *Steinschloßgewehr* aus dem 18. Jahrhundert. Bei Regen war das Schießen der offenen Zündpfanne wegen unmöglich. Die Perkussionszündung, das heißt Zündung mittels eines über den sog. Piston gestülpten Messinghütchens, bedeutete deshalb einen namhaften Fortschritt. Man machte damit 1827 Versuche, führte sie 1830 für die Stutzer der Scharfschützen ein und erklärte sie 1842 als Ordonnanz für alle Handfeuerwaffen. Die bündnerische Militärverwaltung ließ 1843–45 ihre Gewehre nach diesem System umändern. Es geschah gegen eidgenössische Vergütung in einer gut eingerichteten Waffenschmiede in Chur. Mit diesen Gewehren rückte unsere Mannschaft 1847 und 1848 ins Feld.

1859 ordnete das schweizerische Militärdepartement die Umänderung der Infanteriegewehre nach dem System *Burnand-Prélaç* für die Bewaffnung des Auszuges an. Graubünden ließ die vom Zeughausbrand verschont gebliebenen 1078 Gewehre in Zofingen ziehen und in Lüttich neu schaften. 1857 schon umgeänderte Burnand-Prélaç-Gewehre kaufte er aus dem Depot der Eidgenossenschaft, so daß er die

¹⁵ Pieth F., Milizwesen, JHGG 1934, S. 170/71.

vom Bunde vorgeschriebene neue Bewaffnung für Auszug und Reserve schon 1862 vorrätig hatte.

Schon nach wenigen Jahren wurde das neue Gewehr durch ein anderes verdrängt. 1848 hatte Kommandant von Mechel von Basel ein *Nadelgewehr* vorgelegt, bei dem sich der Zündstoff unten in der Patrone befand und durch eine beim Abdrücken vorspringende Nadel entzündet wurde. Es war ein Hinterlader- und Repetiergewehr. Aber erst nachdem man das bisherige Perkussionsrollgewehr nach System Burnand-Prélaz in ein gezogenes Gewehr umgeändert und nachdem sich die Bundesversammlung 1863 für die allgemeine Einführung des Kleinkalibers des Jägergewehres entschieden hatte, prüfte man 1865 auch das Zündnadelgewehr. 1866 folgte der deutsch-österreichische Krieg, der einen raschen und für die preußischen Waffen glücklichen Verlauf nahm. Man schrieb den Erfolg Preußens in der Hauptsache der Wirkung seines Zündnadelgewehres zu. Jetzt wurden die seit 1859 gezogenen großkalibrigen Vorderlader (17,7–18,15 mm) dem Auszug und der Reserve abgenommen. Die seit 1863 eingeführten kleinkalibrigen Vorderlader ließ man gemäß einem Beschluß von 1867 nach System Milbank-Amsler in Hinterlader umändern. 1869 entschied man sich endgültig für das *Vetterli-Repetiergewehr* 10,4 mm mit Visier bis auf 1000 m und Drehverschluß. Die Bewaffnung der bündnerischen Infanterie mit diesem Gewehr begann im Jahre 1870.

Bald folgten die kleinkalibrigen Ordonnanzwaffen *System Schmidt* Kaliber 7,5 mm, Repetierwaffen mit Geradzugverschluß, deren Modell seit 1889 wiederholt abgeändert wurde.

h) Ausdehnung der Schießpflicht und die Schützenlandsgemeinden¹⁶

Parallel mit der Neubewaffnung ging die Ausdehnung der Schießpflicht. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestand diese noch nicht. Auch hemmte die Magazinierung der Infanteriegewehre im Zeughaus das Aufkommen des freiwilligen Schießens.

1856 wurden in Graubünden die Scharfschützen des Auszuges und der Reserve zur obligatorischen Beteiligung am Schießen verpflichtet. Von 1872 an waren auch die Landwehrscharfschützen schießpflichtig.

¹⁶ Michel J., Zur Geschichte des bündnerischen Schützenwesens, JHGG 1920/21, S. 55 ff., 81 und 98 ff.

Inzwischen hatte die Eidgenossenschaft angefangen, verbindliche Vorschriften über die Schießpflicht aufzustellen. 1864 erschien das erste eidgenössische Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schützenvereine zu verabfolgenden Unterstützungen. Als Schießpflichtige wurden darin nur die Infanteristen bezeichnet. Die eidgenössische Militärorganisation von 1874 ging einen Schritt weiter. Sie verpflichtete die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten des Auszuges und der Landwehr in den Jahren, in welchen sie keinen andern Militärdienst leisteten, zu Schießübungen. Das bedeutete die Einführung der allgemeinen Schießpflicht. Infolgedessen mußte sich der Bündnerische Grosse Rat zur vollständigen Aushingabe der Gewehre an die Mannschaft des Auszuges entschließen. So fiel das Magazinierungssystem 1874 endlich dahin.

Der maßgebende Einfluß auf die Entwicklung des Schießwesens war inzwischen an die Eidgenossenschaft übergegangen. Die kantonalen Militärbehörden waren auch in bezug auf die Durchführung der Schießpflicht mehr und mehr ausführende Organe geworden, deren Tätigkeit durch eidgenössische Schießoffiziere überwacht wurde. Unsere Schützen wahrten sich das Mitbestimmungsrecht durch die Gründung des *kantonalen Schützenverbandes* im Jahre 1881. Dieser vereinigte die Schützengesellschaften des Kantons, um in gemeinsamer Arbeit das Schießwesen zu fördern und vaterländische Gesinnung zu pflanzen. Die leitenden Organe mit dem Militärdirektor *E. Walser* an der Spitze entfalteten eine rührige Tätigkeit. Das Schießen erfreute sich zunehmender Beliebtheit, was besonders in der wachsenden Zahl der Sektionen und den immer häufiger stattfindenden Ehr- und Freischießen, der *Bezirks- und Kantonalen Schützenfeste* zum Ausdruck kam, die bereits auf eine stolze Tradition zurückblicken können. Vom *ersten eidgenössischen Schützenfest in Chur* im Jahre 1842 ist in den letzten Jahren bei uns oft die Rede gewesen. Dieses bildete für Graubünden in der Tat ein großes Ereignis und trug viel dazu bei, bei uns das Interesse und Verständnis für die schweizerischen Angelegenheiten zu wecken. Die ausführlichen Schilderungen des Festes, die erhalten geblieben sind, zeigen im Vergleich zu heute eine patriarchalische Einfachheit der Ausstattung neben einem ungewöhnlichen Reichtum des Geistes, der von der Rednerbühne herabsprudelte und von den Zuhörern mit lautloser Stille aufgenommen wurde. Jene Feste waren «das inoffizielle

Parlament, in welchem Schweizer aller Gauen sich zusammenfanden und sich als Ganzes fühlten». Möge diese Mission auch dem zweiten eidgenössischen Schützenfest auf rätschem Boden beschieden sein.

i) *Die Jungschützen*¹⁷

Am Aufschwung des Schießwesens im 19. Jahrhundert nahm auch das Jungschützenwesen teil. Dieses schaut bei uns auf eine ansehnliche Vergangenheit zurück. Daß Churer Jünglinge 1499 und im 16. Jahrhundert die Schießkunst pflegten, ist durch die Humanisten Simon Lemnius und Franziscus Niger bezeugt. Seit 1808 unterrichtete Oberst J. Fl. Pellizari von Langwies, dem wir bereits begegnet sind, aus eigener Initiative die Kantonsschüler der evangelischen und katholischen Kantonsschule in der Handhabung der Waffen sowie im Schießen und in militärischen Evolutionen. An einem Sonntag des Jahres 1808 stellte er sein Kadettenkorps einer großen Zuschauermenge vor. Von den 52 Kadetten waren 31 in die Uniform der Milizinfanterie und 21 jüngere in die der Jäger oder Scharfschützen gekleidet. Der Große Rat, der Bischof von Chur und der Kleine Rat in seiner Amtskleidung und mit den drei Bundesweibeln beehrten das Korps durch ihre Gegenwart. Männiglich war erstaunt über die in den Freistunden weniger Wochen gemachten Fortschritte im Schießen und in den militärischen Bewegungen.

Obschon reaktionäre Regierungen der Nachbarstaaten die militärischen Exerzizien unserer Kadetten sehr mißtrauisch betrachteten und das Korps als eine revolutionäre Bande verdächtigten, förderten Rektor Hold und der Turnlehrer Karl Völker die Übungen. Das Scharfschießen wurde auch dann fortgesetzt, wenn das Exerzieren gelegentliche Unterbrechungen erfuhr. Der Große Rat zuerkannte 1825 den jungen Schützen beider Kantonsschulen die gleichen Prämien für Übungen im Scheibenschießen wie den Schützen der neun Militärkreise. Mit uneigennützigem Eifer leitete Bundeslandammann *Georg Buol*, der große Förderer des bündnerischen Schützenwesens in den dreißiger und vierziger Jahren, auch die Schießübungen der Kantonsschüler, wofür ihm wiederholt der warme Dank der Behörden ausge-

¹⁷ Jecklin C. und Pieth F., Das Kadettenkorps der Bündner Kantonsschule in seiner geschichtlichen Entwicklung, S. 260 ff.

sprochen wurde. Aus eigenen Mitteln streckte Buol beträchtliche Summen vor, um die nötigen Anschaffungen rechtzeitig machen zu können.

Nach einer längern Unterbrechung der Schießübungen zog Aide-major Joh. Barth. Christoffel von Trins als Kadetteninstruktor Ende der sechziger Jahre dieselben wieder zu Ehren. Die Jungschützen erhielten 1871/72 umgeänderte Järgergewehre und 1872 Hinterlader-Kadettengewehre nach dem System Vetterli, mit denen sie 10 Patronen pro Mann auf Distanzen von 200 bis 300 m schossen. 1884/85 führte Prof. Jecklin als Kadetteninstruktor das Bedingungsschießen mit zirka 100 Kadetten vom 18. Altersjahr an zum erstenmal auch den Vorschriften des Bundesrates durch. 1899/1900 bekam eine Kompagnie der Kantonsschüler neue Kadettengewehre. Bei der Umgestaltung des Kadettenkorps im Schuljahr 1915/16 in eine unbewaffnete Kompagnie (I. und II. Klasse) und ein bewaffnetes Korps (III.–VII. Klasse) wurde die Teilnahme an den Schießübungen versuchsweise obligatorisch erklärt. Von 1918/19 an bildeten die Schüler der III. Klasse eine zweite unbewaffnete Abteilung. Für die bewaffnete I. Kompagnie (IV. und V. Kl.) sah das Arbeitsprogramm Ordnungsübungen, Schießvorbereitungen und Schießübungen nach den eidgenössischen Vorschriften für die Jungschützen vor, und dabei ist es unseres Wissens bis heute geblieben.